



Brüssel, den 24. September 2020
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0265 (COD)

11053/20
ADD 1

EF 231
ECOFIN 849
CODEC 873
IA 63

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. September 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 593 final
Betr.:	ANHÄNGE zum Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 593 final.

Anl.: COM(2020) 593 final



Brüssel, den 24.9.2020
COM(2020) 593 final

ANNEXES 1 to 6

ANHÄNGE

zum

**Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES**

über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937

{SEC(2020) 306 final} - {SWD(2020) 380 final} - {SWD(2020) 381 final}

ANHANG I: Kryptowert-Whitepaper für Emittenten von Kryptowerten – Mindestinhalt

Teil A: Allgemeine Informationen über den Emittenten

1. Name des Emittenten
2. Eingetragene Anschrift
3. Datum der Registrierung
4. Unternehmenskennung (LEI-Code)
5. Gegebenenfalls Unternehmensgruppe, der der Emittent angehört
6. Name, Anschrift und Funktionen der Mitglieder des Leitungsorgans des Emittenten
7. Erklärung nach Artikel 5 Absatz 5
8. Etwaige Interessenkonflikte
9. Genaue Angaben zur Finanzentwicklung des Emittenten in den letzten drei Jahren oder, falls der Emittent noch keine drei Jahre niedergelassen ist, Finanzentwicklung des Emittenten seit seiner Registrierung. Betrifft das Angebot Utility-Token, die bei Ausgabe effektiv gegen ein Produkt oder eine Dienstleistung eingetauscht werden können, so ist der Emittent von dieser Anforderung freigestellt.

Teil B: Informationen über das Projekt:

1. Name des Projekts oder der Kryptowerte (falls abweichend vom Namen des Emittenten)
2. Genaue Angaben zu allen natürlichen oder juristischen Personen (einschließlich Anschrift und/oder Sitz des Unternehmens), die an der Projektdurchführung beteiligt sind, wie Berater, Entwickler und Anbieter von Krypto-Dienstleistungen
3. Erläuterung der Gründe für die Ausgabe der Kryptowerte
4. Wenn das öffentliche Angebot von Kryptowerten Utility-Token betrifft: Hauptmerkmale der Produkte oder Dienstleistungen, die entwickelt wurden oder entwickelt werden sollen
5. Angaben zur Projektorganisation, einschließlich einer Beschreibung der bisherigen und künftigen Projekt-Etappen, und gegebenenfalls zu den bereits zugewiesenen Ressourcen für das Projekt
6. Ggf. Angaben zur geplanten Mittelverwendung
7. Außer bei Utility-Token: Ausgaben im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot von Kryptowerten.

Teil C: Informationen über das öffentliche Angebot von Kryptowerten oder deren Zulassung zum Handel auf einer Handelsplattform für Kryptowerte

1. Angabe, ob das Whitepaper ein öffentliches Angebot von Kryptowerten und/oder eine Zulassung von Kryptowerten zum Handel auf einer Handelsplattform für Kryptowerte betrifft
2. Ggf. Betrag, der mit dem Angebot in Form von Nominalgeldwährung oder anderen Kryptowerten beschafft werden soll Ggf. für das öffentliche Angebot von Kryptowerten festgelegte Untergrenze („Soft Cap“ – für die Projektdurchführung

erforderlicher Mindestbetrag) oder Obergrenze („Hard Cap“ – Höchstbetrag des öffentlichen Angebots)

3. Ausgabepreis des angebotenen Kryptowerts (in Nominalgeldwährung oder anderen Kryptowerten)
4. Ggf. Gesamtzahl der Kryptowerte, die angeboten und/oder zum Handel auf einer Handelsplattform für Kryptowerte zugelassen werden sollen
5. Angabe zur Inhaber-/Käufer-Zielgruppe des öffentlichen Angebots von Kryptowerten und/oder der Zulassung dieser Kryptowerte zum Handel, einschließlich etwaiger Beschränkungen bei der Art der Käufer oder Inhaber der betreffenden Kryptowerte
6. Ausdrücklicher Hinweis, dass Käufer, die sich an dem öffentlichen Angebot von Kryptowerten beteiligen, ihren Einsatz zurückerhalten, wenn der „Soft Cap“ (für die Projektdurchführung erforderlicher Mindestbetrag) am Ende der Zeichnungsfrist nicht erreicht ist oder das Angebot annulliert wird, sowie ausführliche Beschreibung des Rückerstattungsmechanismus, einschließlich des voraussichtlichen Zeitplans, bis wann diese Erstattungen abgeschlossen sein werden
7. Informationen über die verschiedenen Phasen des Angebots von Kryptowerten, einschließlich Informationen über Kaufpreinsnachlässe für Frühkäufe von Kryptowerten („Pre-Public-Verkäufe“)
8. Bei befristeten Angeboten: Zeichnungsfrist für das öffentliche Angebot und Vorkehrungen für die sichere Aufbewahrung der Geldbeträge oder anderen Kryptowerte im Sinne von Artikel 9;
9. Mögliche Zahlungsmethoden für den Kauf der angebotenen Kryptowerte
10. Bei anderen Kryptowerten als wertreferenzierten Token oder E-Geld-Token: Informationen über das Widerrufsrecht nach Artikel 12
11. Informationen darüber, wie und wann die erworbenen Kryptowerte den Inhabern übertragen werden
12. Ggf. Name des Anbieters von Krypto-Dienstleistungen, der mit der Platzierung der Kryptowerte beauftragt wurde, und Art der Platzierung (mit oder ohne Garantie)
13. Ggf. Name der Handelsplattform für Kryptowerte, auf der die Zulassung zum Handel beantragt wird
14. Für das öffentliche Angebot von Kryptowerten geltendes Recht einschließlich zuständige Gerichte

Teil D: Mit den Kryptowerten verbundene Rechte und Pflichten

1. Erklärung nach Artikel 5 Absatz 6
2. Beschreibung von Merkmalen und Funktionen der Kryptowerte, die angeboten oder zum Handel auf einer Handelsplattform für Kryptowerte zugelassen werden, einschließlich Angaben dazu, wann die Funktionen wirksam werden sollen
3. Beschreibung der Rechte und (etwaigen) Pflichten des Käufers und des Verfahrens und der Bedingungen für die Ausübung dieser Rechte
4. Ggf. Angaben zu künftigen Angeboten des Kryptowert-Emittenten und zur Anzahl der vom Emittenten selbst behaltenen Kryptowerte

5. Wenn das Angebot von Kryptowerten oder die Zulassung zum Handel auf einer Handelsplattform für Kryptowerte Utility-Token betrifft: Angaben zur Qualität und Quantität der Produkte und/oder Dienstleistungen, zu denen die Utility-Token Zugang bieten
6. Wenn das öffentliche Angebot von Kryptowerten oder die Zulassung zum Handel auf einer Handelsplattform für Kryptowerte Utility-Token betrifft: Informationen darüber, wie die Utility Token für die entsprechenden Produkte oder Dienstleistungen eingelöst werden können
7. Wenn keine Zulassung zum Handel auf einer Handelsplattform für Kryptowerte beantragt wird: Informationen darüber, wie und wo die Kryptowerte im Anschluss an das öffentliche Angebot erworben oder verkauft werden können
8. Etwaige Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der angebotenen und/oder zum Handel auf einer Handelsplattform für Kryptowerte zugelassenen Kryptowerte
9. Bei Kryptowerten mit Wertstabilisierung über Protokolle für die Erhöhung oder Verringerung des Angebots in Reaktion auf Nachfrageveränderungen: Beschreibung der Funktionsweise dieser Protokolle.

Teil E: Informationen über die zugrunde liegende Technologie

1. Informationen über die eingesetzte Technologie, einschließlich Distributed-Ledger-Technologie, Protokollen und verwendeter technischer Standards
2. Beschreibung der Interoperabilität des zugrunde liegenden Protokolls mit anderen Protokollen
3. Konsensalgorithmus, sofern anwendbar
4. Anreizmechanismen zur Absicherung von Transaktionen und ggf. geltende Gebühren
5. Wenn die Kryptowerte in einem Distributed-Ledger ausgegeben, übertragen und gespeichert werden, der vom Emittenten oder einem in seinem Namen handelnden Dritten betrieben wird: ausführliche Beschreibung der Funktionsweise dieses Distributed-Ledger
6. Angaben zum Ergebnis der Prüfung der eingesetzten Technologie (falls anwendbar).

Teil F: Risiken

1. Beschreibung der vom Emittenten der Kryptowerte ausgehenden Risiken
2. Beschreibung der Risiken, die mit dem Angebot von Kryptowerten und/oder deren Zulassung zum Handel auf einer Handelsplattform für Kryptowerte verbunden sind
3. Beschreibung der mit den Kryptowerten verbundenen Risiken
4. Beschreibung der mit der Projektdurchführung verbundenen Risiken
5. Beschreibung der mit der eingesetzten Technologie verbundenen Risiken sowie (ggf.) Maßnahmen zur Risikominderung

Anhang II: Zusätzliche Informationen bei den Kryptowert-Whitepaper von Emittenten wertreferenzierter Token

Teil A: Allgemeine Informationen über den Emittenten

1. Ausführliche Beschreibung der Unternehmensführung des Emittenten
2. Außer bei Emittenten wertreferenzierter Token, die nach Artikel 15 Absatz 3 von der Zulassungspflicht befreit sind: Genaue Angaben zur Zulassung als Emittent wertreferenzierter Token und Name der zuständigen Behörde, die die Zulassung erteilt hat

Teil B: Informationen über das Projekt:

1. Beschreibung von Rolle, Zuständigkeiten und Rechenschaftspflicht etwaiger Drittunternehmen im Sinne von Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe h

Teil D: Mit den Kryptowerten verbundene Rechte und Pflichten

1. Informationen über Art und Durchsetzbarkeit von Rechten, einschließlich direkter Rücktauschrechte oder jeglicher Ansprüche, die die Inhaber und in Artikel 35 Absatz 3 genannte juristische oder natürliche Person im Hinblick auf das Reservevermögen oder gegenüber dem Emittenten haben können, einschließlich Informationen über die Behandlung solcher Rechte in Insolvenzverfahren;
2. Ggf. Erklärung nach Artikel 17 Absatz 1 letzter Unterabsatz
3. Ggf. Angaben zu den Vorkehrungen, die der Emittent getroffen hat, um die Liquidität der wertreferenzierten Token zu gewährleisten, einschließlich Namen der Unternehmen, die mit der Gewährleistung der Liquidität beauftragt wurden
4. Beschreibung des Beschwerdeverfahrens und etwaiger Streitbeilegungsmechanismen oder Rechtsbehelfsverfahren, die der Emittent wertreferenzierter Token eingerichtet hat

Teil F: Risiken

1. Risiken im Zusammenhang mit dem Wert des Reservevermögens, einschließlich Liquiditätsrisiken
2. Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung des Reservevermögens
3. Risiken im Zusammenhang mit der Anlage des Reservevermögens

Teil G: Vermögenswertreserve

1. Ausführliche Beschreibung des Mechanismus zur Wertstabilisierung der wertreferenzierten Token, einschließlich rechtlicher und technischer Aspekte
2. Ausführliche Beschreibung des Reservevermögens und seiner Zusammensetzung
3. Beschreibung der Mechanismen für die Ausgabe, Schaffung und Vernichtung der wertreferenzierten Token
4. Informationen darüber, ob ein Teil des Reservevermögens angelegt wird, und gegebenenfalls Beschreibung der Anlagepolitik für das Reservevermögen
5. Beschreibung der Verwahrungsvereinbarungen für das Reservevermögen, einschließlich Trennung der Vermögenswerte, sowie Namen der als Verwahrer bestellten Kreditinstitute oder Anbieter von Krypto-Dienstleistungen

Anhang III: Whitepaper für Emittenten von E-Geld-Token – Mindestinhalt

Teil A: Allgemeine Informationen über den Emittenten

1. Name des Emittenten
2. Eingetragene Anschrift
3. Datum der Registrierung
4. Unternehmenskennung (LEI-Code)
5. Gegebenenfalls Unternehmensgruppe, der der Emittent angehört
6. Name, Anschrift und Funktionen der Mitglieder des Leitungsorgans des Emittenten
7. Erklärung nach Artikel 46 Absatz 4
8. Etwaige Interessenkonflikte
9. Genaue Angaben zur Finanzentwicklung des Emittenten in den letzten drei Jahren oder, falls der Emittent noch keine drei Jahren niedergelassen ist, Finanzentwicklung des Emittenten seit seiner Registrierung.
10. Außer bei E-Geld-Emittenten, die nach Artikel 43 Absatz 2 von der Zulassungspflicht befreit sind: Genaue Angaben zur Zulassung als Emittent von E-Geld-Token und Name der zuständigen Behörde, die die Zulassung erteilt hat

Teil B: Informationen über das Projekt:

1. Genaue Angaben zu allen natürlichen oder juristischen Personen (einschließlich Anschrift und/oder Sitz des Unternehmens), die an der Gestaltung und Entwicklung beteiligt sind, wie Berater, Entwickler und Anbieter von Krypto-Dienstleistungen

Teil C: Informationen über das öffentliche Angebot von E-Geld-Token oder deren Zulassung zum Handel

1. Angabe, ob das Whitepaper ein öffentliches Angebot von E-Geld-Token und/oder deren Zulassung zum Handel auf einer Handelsplattform für Kryptowerte betrifft
2. Ggf. Gesamtzahl der E-Geld-Token, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel auf einer Handelsplattform für Kryptowerte zugelassen werden sollen
3. Ggf. Name der Handelsplattform für Kryptowerte, auf der die Zulassung der E-Geld-Token zum Handel beantragt wird
4. Für das öffentliche Angebot von E-Geld-Token geltendes Recht einschließlich zuständige Gerichte

Teil D: Mit den E-Geld-Token verbundene Rechte und Pflichten

1. Genaue Beschreibung der Rechte und (etwaigen) Pflichten des Inhabers des E-Geld-Token, einschließlich des Rechts auf Rücktausch zum Nennwert sowie des Verfahrens und der Bedingungen für die Ausübung dieser Rechte
2. Etwaige Gebühren, die der Emittent der E-Geld-Token erhebt, wenn der Inhaber der E-Geld-Token sein Recht auf Rücktausch zum Nennwert ausgeübt

Teil E: Informationen über die zugrunde liegende Technologie

1. Informationen über die eingesetzte Technologie, einschließlich Distributed-Ledger-Technologie, Protokollen und verwendeter technischer Standards, die Halten, Speichern und Übertragung der E-Geld-Token ermöglichen
2. Beschreibung der Interoperabilität des zugrunde liegenden Protokolls mit anderen Protokollen
3. Konsensalgorithmus, sofern anwendbar
4. Anreizmechanismen zur Absicherung von Transaktionen und ggf. geltende Gebühren
5. Wenn die Kryptowerte in einem Distributed-Ledger ausgegeben, übertragen und gespeichert werden, der vom Emittenten oder einem in seinem Namen handelnden Dritten betrieben wird: ausführliche Beschreibung der Funktionsweise dieses Distributed-Ledger
6. Informationen über das Ergebnis der Prüfung der eingesetzten Technologie (falls anwendbar)

Teil F: Risiken

1. Beschreibung der vom Emittenten der E-Geld-Token ausgehenden Risiken
2. Beschreibung der mit den E-Geld-Token verbundenen Risiken
3. Beschreibung der mit der eingesetzten Technologie verbundenen Risiken sowie (ggf.) Maßnahmen zur Risikominderung

Anhang IV – Mindestkapitalanforderungen für Anbieter von Krypto-Dienstleistungen

Zulassung von Anbietern von Krypto-Dienstleistungen	Art der Krypto-Dienstleistungen	Mindesteigenkapitalanforderungen nach Artikel 1 Buchstabe a
Klasse 1	Anbieter von Krypto-Dienstleistungen mit einer Zulassung für folgende Krypto-Dienstleistungen: <ul style="list-style-type: none"> – Annahme und Übermittlung von Aufträgen für Dritte und/oder – Beratung zu Kryptowerten und/oder – Ausführung von Aufträgen für Dritte und/oder – Platzierung von Kryptowerten 	50 000 EUR

Klasse 2	<p>Anbieter von Krypto-Dienstleistungen mit einer Zulassung für die Krypto-Dienstleistungen der Klasse 1 und für</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Dritte 	125 000 EUR
Klasse 3	<p>Anbieter von Krypto-Dienstleistungen mit einer Zulassung für die Krypto-Dienstleistungen der Klasse 2 und für</p> <ul style="list-style-type: none"> – Tausch von Kryptowerten gegen Nominalgeldwährungen, die gesetzliches Zahlungsmittel sind – Tausch von Kryptowerten gegen andere Kryptowerte – Betrieb einer Handelsplattform für Kryptowerte 	150 000 EUR

Anhang V – Liste der in Titel III und Titel VI genannten Verstöße von Emittenten signifikanter wertreferenzierter Token

1. Der Emittent verstößt gegen Artikel 21, wenn er der EBA nicht jede Änderung seines Geschäftsmodells mitteilt, die geeignet ist, die Kaufentscheidung eines tatsächlichen oder potenziellen Inhabers signifikanter wertreferenzierter Token erheblich zu beeinflussen, oder wenn er es versäumt, eine solche Änderung in seinem Krypto-Whitepaper zu beschreiben.
2. Der Emittent verstößt gegen Artikel 21, wenn er einer von der EBA gemäß Artikel 21 Absatz 3 verlangten Maßnahme nicht Folge leistet.
3. Der Emittent verstößt gegen Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a, wenn er nicht ehrlich, fair und professionell handelt.
4. Der Emittent verstößt gegen Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b, wenn er mit den Inhabern der signifikanten wertreferenzierten Token nicht in einer fairen, eindeutigen und nicht irreführenden Weise kommuniziert.
5. Der Emittent verstößt gegen Artikel 23 Absatz 2, wenn er es versäumt, im besten Interesse der Inhaber der signifikanten wertreferenzierten Token zu handeln, oder wenn er bestimmten Inhabern eine Vorzugsbehandlung zukommen lässt, die im Whitepaper des Emittenten nicht offengelegt wird.
6. Der Emittent verstößt gegen Artikel 24, wenn er es versäumt, auf seiner Website das in Artikel 19 Absatz 1 genannte, genehmigte Kryptowert-Whitepaper und gegebenenfalls das in Artikel 21 genannte, geänderte Kryptowert-Whitepaper sowie die in Artikel 25 genannten Marketing-Mitteilungen zu veröffentlichen.
7. Der Emittent verstößt gegen Artikel 24, wenn er die Kryptowert-Whitepaper nicht spätestens zum Startdatum des öffentlichen Angebots der signifikanten wertreferenzierten Token bzw. zum Startdatum der Zulassung dieser Token zum Handel auf einer Handelsplattform für Kryptowerte öffentlich zugänglich macht.
8. Der Emittent verstößt gegen Artikel 24, wenn er das Kryptowert-Whitepaper und die Marketing-Mitteilungen nicht so lange verfügbar hält, wie die signifikanten wertreferenzierten Token vom Publikum gehalten werden.
9. Der Emittent verstößt gegen Artikel 25 Absatz 1, wenn er in Bezug auf ein öffentliches Angebot signifikanter wertreferenzierter Token oder die Zulassung solcher signifikanter wertreferenzierter Token zum Handel auf einer Handelsplattform für Kryptowerte Marketing-Mitteilungen veröffentlicht, die die Anforderungen des Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a bis d nicht erfüllen.

10. Wird nicht allen Inhabern signifikanter wertreferenzierter Token ein direkter Forderungsanspruch oder ein Rücktauschrecht gewährt, so verstößt der Emittent gegen Artikel 25 Absatz 2, wenn er es versäumt, in seine Marketing-Mitteilungen einen klaren und eindeutigen Hinweis darauf aufzunehmen, dass die Inhaber solcher Token keinerlei Forderungsanspruch besitzen beziehungsweise die betreffenden Token zu keinem Zeitpunkt beim Emittenten rücktauschen können.
11. Der Emittent verstößt gegen Artikel 26 Absatz 1, wenn er es versäumt, mindestens monatlich und/oder auf klare, präzise und transparente Weise auf seiner Website den Betrag der in Umlauf befindlichen signifikanten wertreferenzierten Token sowie den Wert und die Zusammensetzung des in Artikel 32 genannten Reservevermögens anzugeben.
12. Der Emittent verstößt gegen Artikel 26 Absatz 2, wenn er es versäumt, auf seiner Website umgehend und/oder auf klare, präzise und transparente Weise das Ergebnis der in Artikel 32 genannten Prüfung des Reservevermögens mitzuteilen.
13. Der Emittent verstößt gegen Artikel 26 Absatz 3, wenn er es versäumt, umgehend und in klarer, präziser und transparenter Weise alle Ereignisse offenzulegen, die signifikante Auswirkungen auf den Wert der signifikanten wertreferenzierten Token oder des Reservevermögens haben oder wahrscheinlich haben werden.
14. Der Emittent verstößt gegen Artikel 27 Absatz 1, wenn er keine wirksamen und transparenten Verfahren für eine umgehende, faire und einheitliche Bearbeitung von Beschwerden von Inhabern signifikanter wertreferenzierter Token einführt und/oder aufrechterhält oder wenn er keine Verfahren festlegt, um die Bearbeitung von Beschwerden zwischen Inhabern signifikanter Token und den in Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe h genannten Drittunternehmen zu erleichtern.
15. Der Emittent verstößt gegen Artikel 27 Absatz 2, wenn er es den Inhaber signifikanter wertreferenzierter Token nicht ermöglicht, Beschwerden unentgeltlich einzureichen.
16. Der Emittent verstößt gegen Artikel 27 Absatz 3, wenn er es versäumt, ein Muster für die Einreichung von Beschwerden zu erstellen, und/oder dieses den Inhabern der signifikanten wertreferenzierten Token zur Verfügung zu stellen und/oder über alle eingegangenen Beschwerden und daraufhin getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu führen.
17. Der Emittent verstößt gegen Artikel 27 Absatz 4, wenn er es versäumt, sämtliche Beschwerden zeitnah und fair zu prüfen und/oder den Inhabern seiner signifikanten wertreferenzierten Token die Ergebnisse dieser Prüfung innerhalb eines angemessenen Zeitraums mitzuteilen.

18. Der Emittent verstößt gegen Artikel 28 Absatz 1, wenn er versäumt, wirksame Strategien und Verfahren aufrechtzuerhalten und durchzusetzen, um Interessenkonflikte zwischen ihm und seinen Anteilseignern, den Mitgliedern seines Leitungsorgans, seinen Beschäftigten, jeder natürlichen Person, die direkt oder indirekt mehr als 20 % des Aktienkapitals oder der Stimmrechte des Emittenten hält oder anderweitig die Kontrolle über den besagten Emittenten ausübt, den Inhabern der signifikanten wertreferenzierten Token, Dritten, die eine der in Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe h genannten Aufgaben wahrnehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, die einen direkten Forderungsanspruch oder ein Rücktauschrecht nach Artikel 35 Absatz 3 haben, zu vermeiden, zu ermitteln, zu regeln und offenzulegen.
19. Der Emittent verstößt gegen Artikel 28 Absatz 1, wenn er es versäumt, alle geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung, Ermittlung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten zu ergreifen, die sich aus der Verwaltung und Anlage des Reservevermögens ergeben.
20. Der Emittent verstößt gegen Artikel 28 Absätze 2 bis 4, wenn er es versäumt, den Inhabern seiner signifikanten wertreferenzierten Token die allgemeine Art und die Quellen von Interessenkonflikten sowie die zur Begrenzung dieser Risiken getroffenen Vorkehrungen offenzulegen, wenn er diese Offenlegung nicht auf einem dauerhaften Datenträger vornimmt oder wenn er bei dieser Offenlegung nicht so präzise ist, dass die Inhaber der signifikanten wertreferenzierten Token eine fundierte Kaufentscheidung über diese Token treffen können.
21. Der Emittent verstößt gegen Artikel 29, wenn er der EBA nicht alle Veränderungen in seinem Leitungsorgan meldet.
22. Der Emittent verstößt gegen Artikel 30 Absatz 1, wenn er nicht über eine solide Unternehmensführung verfügt, wozu eine klare Organisationsstruktur mit einer genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Hierarchie, wirksamen Verfahren für die Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung von Risiken, denen er ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, sowie angemessene interne Kontrollprozesse einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren gehören.
23. Der Emittent verstößt gegen Artikel 30 Absatz 2, wenn die Mitglieder seines Leitungsorgans nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung im Hinblick auf Qualifikationen, Erfahrung und Fähigkeiten verfügen, um ihre Aufgaben wahrnehmen und eine solide und umsichtige Führung dieser Emittenten gewährleisten zu können.
24. Der Emittent verstößt gegen Artikel 30 Absatz 5, wenn er keine Strategien und Verfahren einführt, die hinreichend wirksam sind, um die Einhaltung dieser

Verordnung, einschließlich der Einhaltung sämtlicher Bestimmungen dieses Titels durch seine Führungskräfte und Beschäftigten, sicherzustellen, insbesondere auch wenn er keine der in Artikel 30 Absatz 5 Buchstaben a bis k genannten Strategien und Verfahren festlegt, aufrechterhält und umsetzt.

25. Der Emittent verstößt gegen Artikel 30 Absatz 5, wenn er keine vertraglichen Vereinbarungen mit Drittunternehmen im Sinne von Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe h schließt und aufrechterhält, in denen die Aufgaben, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten jeder dieser Drittunternehmen und des Emittenten genau festgelegt sind, oder wenn er bei vertraglichen Vereinbarungen mit rechtsordnungsübergreifenden Auswirkungen keine eindeutige Auswahl des anzuwendenden Rechts trifft.
26. Sofern die Emittenten keinen Plan gemäß Artikel 42 aufgestellt haben, verstößt der Emittent gegen Artikel 30 Absatz 6, wenn er keine geeigneten und verhältnismäßigen Systeme, Ressourcen und Verfahren zur Gewährleistung einer kontinuierlichen und regelmäßigen Erbringung seiner Dienstleistungen und Tätigkeiten anwendet oder es versäumt, all seine Systeme und Protokolle für die Zugriffssicherheit entsprechend den einschlägigen Standards der Union zu pflegen.
27. Der Emittent verstößt gegen Artikel 30 Absatz 7, wenn er die Quellen operationeller Risiken nicht ermittelt und diese Risiken nicht durch Entwicklung geeigneter Systeme, Kontrollen und Verfahren minimiert.
28. Der Emittent verstößt gegen Artikel 30 Absatz 8, wenn er keine Strategie zur Fortführung des Geschäftsbetriebs festlegt, um im Falle der Unterbrechung seiner Systeme und Verfahren die Bewahrung wesentlicher Daten und Funktionen und die Aufrechterhaltung seiner Tätigkeiten oder, wenn dies nicht möglich ist, zeitnah die Wiederherstellung dieser Daten und Funktionen und die Wiederaufnahme seiner Tätigkeiten sicherzustellen.
29. Sofern ihm nicht gemäß Artikel 31 Absatz 3 ein geringerer Eigenmittelbetrag gestattet wurde, verstößt der Emittent gegen Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 41 Absatz 4, wenn er nicht jederzeit die Eigenmittelanforderung erfüllt.
30. Der Emittent verstößt gegen Artikel 31 Absatz 2, wenn seine Eigenmittel nicht aus den in den Artikeln 26 bis 30 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Posten und Instrumenten des harten Kernkapitals nach den vollständig erfolgten Abzügen gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung (ohne Anwendung der Schwellenwerte nach den Artikeln 46 und 48 der genannten Verordnung) bestehen.
31. Der Emittent verstößt gegen Artikel 31 Absatz 3, wenn er nicht die Eigenmittel vorhält, die die zuständige Behörde im Anschluss an die Bewertung nach Artikel 31 Absatz 3 verlangt.

32. Der Emittent verstößt gegen Artikel 32 Absatz 1, wenn er keine Vermögenswertreserve bildet und jederzeit hält.
33. Der Emittent verstößt gegen Artikel 32 Absatz 3, wenn sein Leitungsorgan keine wirksame und umsichtige Verwaltung des Reservevermögens gewährleistet.
34. Der Emittent verstößt gegen Artikel 32 Absatz 3, wenn er nicht sicherstellt, dass der Schaffung und Vernichtung signifikanter wertreferenzierter Token stets eine entsprechende Erhöhung oder Verminderung des Reservevermögens gegenübersteht und dass eine solche Erhöhung oder Verminderung angemessen gesteuert wird, um auf dem Markt des Reservevermögens jegliche nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden.
35. Der Emittent verstößt gegen Artikel 32 Absatz 4, wenn er nicht über klare und/oder detaillierte Strategien und Verfahren für den Stabilisierungsmechanismus der Token verfügt, die die in Artikel 32 Absatz 4 Buchstaben a bis g genannten Bedingungen erfüllen.
36. Der Emittent verstößt gegen Artikel 32 Absatz 5, wenn er ab dem Datum seiner Zulassung nicht alle sechs Monate eine unabhängige Prüfung des Reservevermögens in Auftrag gibt.
37. Der Emittent verstößt gegen Artikel 33 Absatz 1, wenn er keine Strategien und Verfahren und keine vertraglichen Vereinbarungen für die Verwahrung festlegt, aufrechterhält und umsetzt, um zu gewährleisten, dass die in Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Bedingungen jederzeit erfüllt sind.
38. Der Emittent verstößt gegen Artikel 33 Absatz 1, wenn er nicht für jede Vermögenswertreserve, die er verwaltet, eine eigene Verwahrstrategie festlegt.
39. Der Emittent verstößt gegen Artikel 33 Absatz 2, wenn er das Reservevermögen nicht spätestens 5 Geschäftstage nach Ausgabe der signifikanten wertreferenzierten Token bei einem Anbieter von Krypto-Dienstleistungen oder einem Kreditinstitut in Verwahrung gibt.
40. Der Emittent verstößt gegen Artikel 33 Absatz 3, wenn er bei der Auswahl, Bestellung und Überprüfung der als Verwahrstelle für das Reservevermögen bestellten Kreditinstitute und Anbieter von Krypto-Dienstleistungen nicht mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgeht.
41. Der Emittent verstößt gegen Artikel 33 Absatz 3, wenn er nicht sicherstellt, dass die als Verwahrstelle für das Reservevermögen bestellten Kreditinstitute und Anbieter von Krypto-Dienstleistungen über die erforderliche Sachkenntnis und

Marktreputation verfügen, um als Verwahrstelle für ein solches Reservevermögen zu fungieren.

42. Der Emittent verstößt gegen Artikel 33 Absatz 3, wenn er nicht durch vertragliche Vereinbarungen mit den Verwahrstellen sicherstellt, dass das verwahrte Reservevermögen gegen Forderungen der Gläubiger der Verwahrstellen geschützt ist.
43. Der Emittent verstößt gegen Artikel 33 Absatz 3, wenn er nicht über Strategien und Verfahren für die Verwahrung verfügt, in denen die Auswahlkriterien für die Bestellung von Kreditinstituten oder Anbietern von Krypto-Dienstleistungen als Verwahrstellen für das Reservevermögen und/oder das Verfahren zur Überprüfung solcher Bestellungen festgelegt werden.
44. Der Emittent verstößt gegen Artikel 33 Absatz 3, wenn er die Bestellung von Kreditinstituten oder Anbietern von Krypto-Dienstleistungen als Verwahrstellen für das Reservevermögen nicht regelmäßig überprüft und/oder wenn er seine Risikopositionen gegenüber solchen Verwahrstellen nicht bewertet und/oder wenn er die finanzielle Lage dieser Verwahrstellen nicht fortlaufend überwacht.
45. Der Emittent verstößt gegen Artikel 33 Absatz 4, wenn er das Reservevermögen Kreditinstituten oder Anbietern von Krypto-Dienstleistungen nicht gemäß Artikel 33 Absatz 4 Buchstaben a bis d anvertraut.
46. Der Emittent verstößt gegen Artikel 33 Absatz 5, wenn die Bestellung einer Verwahrstelle nicht durch einen schriftlichen Vertrag belegt wird oder wenn ein derartiger Vertrag nicht den Informationsfluss regelt, der als notwendig erachtet wird, damit die Emittenten, die Kreditinstitute und die Anbieter von Krypto-Dienstleistungen ihre Aufgaben erfüllen können.
47. Der Emittent verstößt gegen Artikel 34 Absatz 1, wenn er das Reservevermögen in Produkte investiert, bei denen es sich nicht um hochliquide Finanzinstrumente mit minimalem Markt- und Kreditrisiko handelt, oder wenn die betreffenden Anlagen nicht schnell und mit minimalem Preiseffekt liquidierbar sind.
48. Der Emittent verstößt gegen Artikel 34 Absatz 2, wenn er die Finanzinstrumente, in denen das Reservevermögen gehalten wird, nicht in Verwahrung hält.
49. Der Emittent verstößt gegen Artikel 34 Absatz 3, wenn er nicht alle Gewinne und Verluste trägt, die sich aus der Anlage des Reservevermögens ergeben.

50. Der Emittent verstößt gegen Artikel 35 Absatz 1, wenn er für die Rechte der Inhaber signifikanter wertreferenzierter Token keine klaren und detaillierten Strategien und Verfahren schafft, aufrechterhält und anwendet.
51. Werden den Inhabern signifikanter wertreferenzierter Token Rechte im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 gewährt, verstößt der Emittent gegen Artikel 35 Absatz 2, wenn er keine Strategie festlegt, die die in Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben a bis e genannten Bedingungen erfüllt.
52. Werden den Inhabern signifikanter wertreferenzierter Token Rechte im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 gewährt, verstößt der Emittent gegen Artikel 35 Absatz 2, wenn er keine Gebühren vorsieht, die verhältnismäßig sind und den tatsächlichen Kosten entsprechen, die den Emittenten signifikanter wertreferenzierter Token tatsächlich entstehen.
53. Gewährt der Emittent Rechte im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 nicht allen Inhabern signifikanter wertreferenzierter Token, verstößt er gegen Artikel 35 Absatz 3, wenn er keine Strategie festlegt, in der angegeben wird, welchen natürlichen oder juristischen Personen diese Rechte gewährt werden, oder wenn er die Bedingungen für die Ausübung dieser Rechte oder die diesen Personen auferlegten Pflichten nicht präzisiert.
54. Gewährt der Emittent Rechte im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 nicht allen Inhabern signifikanter wertreferenzierter Token, verstößt er gegen Artikel 35 Absatz 3, wenn er mit den natürlichen oder juristischen Personen, denen solche Rechte gewährt werden, keine angemessenen vertraglichen Vereinbarungen trifft und aufrechterhält, oder wenn er keine vertraglichen Vereinbarungen hat, in denen die Aufgaben, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Emittenten und jeder dieser natürlichen oder juristischen Personen festgelegt sind, oder wenn er bei vertraglichen Vereinbarungen mit grenzübergreifenden Auswirkungen keine eindeutige Auswahl des anzuwendenden Rechts getroffen hat.
55. Gewährt der Emittent Rechte im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 nicht allen Inhabern signifikanter wertreferenzierter Token, verstößt er gegen Artikel 35 Absatz 4, wenn er keinen Mechanismus zur Gewährleistung der Liquidität der signifikanten wertreferenzierten Token einrichtet.
56. Gewährt der Emittent Rechte im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 nicht allen Inhabern signifikanter wertreferenzierter Token, verstößt er gegen Artikel 35 Absatz 4, wenn er keine schriftlichen Vereinbarungen mit Anbietern von Krypto-Dienstleistungen schließt oder aufrechterhält oder wenn er nicht sicherstellt, dass eine ausreichende Zahl von Anbietern von Krypto-Dienstleistungen verpflichtet ist, regelmäßig und vorhersehbar verbindliche Kursofferten zu wettbewerbsfähigen Preisen zu stellen.
57. Gewährt der Emittent Rechte im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 nicht allen Inhabern signifikanter wertreferenzierter Token, verstößt er gegen Artikel 35 Absatz 4, wenn er bei signifikanten Wertschwankungen der wertreferenzierten Token oder des

Reservevermögens keinen direkten Rücktausch der signifikanten wertreferenzierten Token gewährleistet oder wenn die von ihm erhobenen Gebühren nicht verhältnismäßig sind und nicht den Kosten entsprechen, die für einen solchen Rücktausch tatsächlich entstehen.

58. Gewährt der Emittent Rechte im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 nicht allen Inhabern signifikanter wertreferenzierter Token, verstößt er gegen Artikel 35 Absatz 4, wenn er keine vertraglichen Vereinbarungen trifft und aufrechterhält, um sicherzustellen, dass die Erlöse aus dem Reservevermögen an die Inhaber von signifikanten wertreferenzierten Token ausgezahlt werden, falls der Emittent beschließt, seine Geschäftstätigkeiten einzustellen oder wenn er unter eine geordnete Abwicklung gestellt oder ihm seine Zulassung entzogen wurde.
59. Der Emittent verstößt gegen Artikel 36, wenn er Zinsen oder andere Vorteile vorsieht, die davon abhängig sind, wie lange ein Inhaber signifikanter wertreferenzierter Token diese signifikanten wertreferenzierten Token hält.
60. Der Emittent verstößt gegen Artikel 41 Absatz 1, wenn er keine Vergütungspolitik festlegt und aufrechterhält, die einem soliden und effektiven Risikomanagement des betreffenden Emittenten förderlich ist und die keine Anreize für eine Lockerung der Risikostandards schafft.
61. Der Emittent verstößt gegen Artikel 41 Absatz 2, wenn er nicht sicherstellt, dass seine signifikanten wertreferenzierten Token von verschiedenen Anbietern von Krypto-Dienstleistungen, die für die in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 10 genannte Dienstleistung zugelassen sind, auf faire, angemessene und nichtdiskriminierende Weise verwahrt werden können.
62. Der Emittent verstößt gegen Artikel 41 Absatz 2, wenn er den Liquiditätsbedarf für die Erfüllung von Rücktauschforderungen oder die Ausübung von Rechten nach Artikel 36 durch die Inhaber wertreferenzierter Token nicht bewertet und überwacht.
63. Der Emittent verstößt gegen Artikel 41 Absatz 3, wenn er keine Strategien und Verfahren für das Liquiditätsmanagement festlegt, aufrechterhält oder umsetzt, oder wenn er nicht über Strategien und Verfahren verfügt, um ein robustes Liquiditätsprofil des Reservevermögens sicherzustellen, das es dem Emittenten signifikanter wertreferenzierter Token ermöglicht, auch bei Liquiditätsengpässen den normalen Betrieb fortzusetzen.
64. Der Emittent verstößt gegen Artikel 42 Absatz 1, wenn er keinen angemessenen Plan zur Unterstützung einer geordneten Abwicklung seiner Tätigkeiten nach geltendem nationalem Recht aufstellt oder er nicht über einen Plan verfügt, der belegt, dass der Emittent signifikanter wertreferenzierter Token zu einer geordneten Abwicklung in der Lage ist, die weder den Inhabern der signifikanten wertreferenzierten Token noch

der Stabilität der Märkte des Reservevermögens ungebührlichen wirtschaftlichen Schaden zufügt.

65. Der Emittent verstößt gegen Artikel 42 Absatz 2, wenn er nicht über einen Plan verfügt, der vertragliche Vereinbarungen, Verfahren und Systeme umfasst, die sicherstellen, dass die Erlöse aus dem Verkauf des verbleibenden Reservevermögens an die Inhaber der signifikanten wertreferenzierten Token gezahlt werden.
66. Der Emittent verstößt gegen Artikel 42 Absatz 2, wenn er den Plan nicht regelmäßig überprüft oder aktualisiert.
67. Wenn die Bedingungen des Artikels 77 Absatz 2 nicht erfüllt sind, verstößt der Emittent gegen Artikel 77 Absatz 1, wenn er die Öffentlichkeit über Insiderinformationen, die diesen Emittenten ihn betreffen, nicht umgehend und in einer Weise informiert, die es möglich macht, leicht auf diese Informationen zuzugreifen und diese vollständig, korrekt und zeitnah zu bewerten.

Anhang VI: Liste der in Titel III genannten Verstöße von Emittenten signifikanter E-Geld-Token

1. Der Emittent verstößt gegen Artikel 33 Absatz 1, wenn er keine Strategien und Verfahren und keine vertraglichen Vereinbarungen für die Verwahrung festlegt, aufrechterhält und umsetzt, um zu gewährleisten, dass die in Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Bedingungen jederzeit erfüllt sind.
2. Der Emittent verstößt gegen Artikel 33 Absatz 1, wenn er nicht für jede Vermögenswertreserve, die er verwaltet, eine eigene Verwahrstrategie festlegt.
3. Der Emittent verstößt gegen Artikel 33 Absatz 2, wenn er das Reservevermögen nicht spätestens 5 Geschäftstage nach Ausgabe der signifikanten E-Geld-Token bei einem Anbieter von Krypto-Dienstleistungen oder einem Kreditinstitut in Verwahrung gibt.
4. Der Emittent verstößt gegen Artikel 33 Absatz 3, wenn er bei der Auswahl, Bestellung und Überprüfung der als Verwahrstelle für das Reservevermögen bestellten Kreditinstitute und Anbieter von Krypto-Dienstleistungen nicht mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgeht.
5. Der Emittent verstößt gegen Artikel 33 Absatz 3, wenn er nicht sicherstellt, dass die als Verwahrstelle für das Reservevermögen bestellten Kreditinstitute und Anbieter von Krypto-Dienstleistungen über die erforderliche Sachkenntnis und Marktrepputation verfügen, um als Verwahrstelle für ein solches Reservevermögen zu fungieren.
6. Der Emittent verstößt gegen Artikel 33 Absatz 3, wenn er nicht durch vertragliche Vereinbarungen mit den Verwahrstellen sicherstellt, dass das verwahrte Reservevermögen gegen Forderungen der Gläubiger der Verwahrstellen geschützt ist.
7. Der Emittent verstößt gegen Artikel 33 Absatz 3, wenn er nicht über Strategien und Verfahren für die Verwahrung verfügt, in denen die Auswahlkriterien für die Bestellung von Kreditinstituten oder Anbietern von Krypto-Dienstleistungen als Verwahrstellen für das Reservevermögen und/oder das Verfahren zur Überprüfung solcher Bestellungen festgelegt werden.
8. Der Emittent verstößt gegen Artikel 33 Absatz 3, wenn er die Bestellung von Kreditinstituten oder Anbietern von Krypto-Dienstleistungen als Verwahrstellen für das Reservevermögen nicht regelmäßig überprüft und/oder wenn er seine Risikopositionen gegenüber solchen Verwahrstellen nicht bewertet und/oder wenn er die finanzielle Lage dieser Verwahrstellen nicht fortlaufend überwacht.

9. Der Emittent verstößt gegen Artikel 33 Absatz 4, wenn er das Reservevermögen Kreditinstituten oder Anbietern von Krypto-Dienstleistungen nicht gemäß Artikel 33 Absatz 4 Buchstaben a bis d anvertraut.
10. Der Emittent verstößt gegen Artikel 33 Absatz 5, wenn die Bestellung einer Verwahrstelle nicht durch einen schriftlichen Vertrag belegt wird oder wenn ein derartiger Vertrag nicht den Informationsfluss regelt, der als notwendig erachtet wird, damit die Emittenten, die Kreditinstitute und die Anbieter von Krypto-Dienstleistungen ihre Aufgaben erfüllen können.
11. Der Emittent verstößt gegen Artikel 34 Absatz 1, wenn er das Reservevermögen in Produkte investiert, bei denen es sich nicht um hochliquide Finanzinstrumente mit minimalem Markt- und Kreditrisiko handelt, oder wenn die betreffenden Anlagen nicht schnell und mit minimalem Preiseffekt liquidierbar sind.
12. Der Emittent verstößt gegen Artikel 34 Absatz 2, wenn er nicht die Finanzinstrumente hält, in denen das Reservevermögen gemäß Artikel 33 in Verwahrung gehalten wird.
13. Der Emittent verstößt gegen Artikel 34 Absatz 3, wenn er nicht alle Gewinne und Verluste trägt, die sich aus der Anlage des Reservevermögens ergeben.
14. Der Emittent verstößt gegen Artikel 41 Absatz 1, wenn er keine Vergütungspolitik festlegt und aufrechterhält, die einem soliden und effektiven Risikomanagement des betreffenden Emittenten förderlich ist und die keine Anreize für eine Lockerung der Risikostandards schafft.
15. Der Emittent verstößt gegen Artikel 41 Absatz 2, wenn er nicht sicherstellt, dass seine signifikanten E-Geld-Token von verschiedenen Anbietern von Krypto-Dienstleistungen, die für die in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 10 genannte Dienstleistung zugelassen sind, auf faire, angemessene und nichtdiskriminierende Weise verwahrt werden können.
16. Der Emittent verstößt gegen Artikel 41 Absatz 3, wenn er keine Strategien und Verfahren für das Liquiditätsmanagement festlegt, aufrechterhält oder umsetzt, oder wenn er nicht über Strategien und Verfahren verfügt, um ein robustes Liquiditätsprofil des Reservevermögens sicherzustellen, das es dem Emittenten ermöglicht, auch bei Liquiditätsengpässen den normalen Betrieb fortzusetzen.
17. Sofern ihm nicht gemäß Artikel 31 Absatz 3 ein geringerer Eigenmittelbetrag gestattet wurde, verstößt der Emittent gegen Artikel 41 Absatz 4, wenn er nicht jederzeit die Eigenmittelanforderung erfüllt.

18. Der Emittent verstößt gegen Artikel 31 Absatz 2, wenn seine Eigenmittel nicht aus den in den Artikeln 26 bis 30 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Posten und Instrumenten des harten Kernkapitals nach den vollständig erfolgten Abzügen gemäß Artikel 36 der genannten Verordnung (ohne Anwendung der Schwellenwerte nach den Artikeln 46 und 48 der genannten Verordnung) bestehen.
19. Der Emittent verstößt gegen Artikel 31 Absatz 3, wenn er nicht die Eigenmittel vorhält, die die zuständige Behörde im Anschluss an die Bewertung nach Artikel 31 Absatz 3 verlangt.
20. Der Emittent verstößt gegen Artikel 42 Absatz 1, wenn er keinen angemessenen Plan zur Unterstützung einer geordneten Abwicklung seiner Tätigkeiten nach geltendem nationalem Recht aufstellt oder er nicht über einen Plan verfügt, der belegt, dass der Emittent signifikanter E-Geld-Token zu einer geordneten Abwicklung in der Lage ist, die weder den Inhabern der signifikanten E-Geld-Token noch der Stabilität der Märkte des Reservevermögens ungebührlichen wirtschaftlichen Schaden zufügt.
21. Der Emittent verstößt gegen Artikel 42 Absatz 2, wenn er nicht über einen Plan verfügt, der vertragliche Vereinbarungen, Verfahren und Systeme umfasst, die sicherstellen, dass die Erlöse aus dem Verkauf des verbleibenden Reservevermögens an die Inhaber der signifikanten E-Geld-Token gezahlt werden.
22. Der Emittent verstößt gegen Artikel 42 Absatz 2, wenn er den Plan nicht regelmäßig überprüft oder aktualisiert.
23. Wenn die Bedingungen des Artikels 77 Absatz 2 nicht erfüllt sind, verstößt der Emittent gegen Artikel 77 Absatz 1, wenn er die Öffentlichkeit über Insiderinformationen, die diesen Emittenten ihn betreffen, nicht umgehend und in einer Weise informiert, die es möglich macht, leicht auf diese Informationen zuzugreifen und diese vollständig, korrekt und zeitnah zu bewerten.

ANHANG [...]

ANHANG [...]

ANHANG [...]

ANHANG [...]

ANHANG [...]

ANHANG [...]

ANHANG [...]

ANHANG [...]

ANHANG [...]

ANHANG [...]

ANHANG [...]

ANHANG [...]

ANHANG [...]

ANHANG [...]